

II- **1653** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIC ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

7031A.B.

zu **695/J.**

74.529-18/71

Präs. am **4. Aug. 1971**

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Z **695/J-NR/1971 vom 16.6.1971**

Die mir am 17. Juni 1971 übermittelte schriftliche
Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat **D D r . K ö n i g**
und Genossen betreffend zusätzliches Personal im Straf-
vollzugsdienst, Z 695/J-NR/1971, und zwar

1. Wieviel zusätzliches Personal wird im Straf-
vollzugsdienst zur Bewältigung der Arbeits-
zeitverkürzung und des Sonn- und Feiertags-
spazierganges erforderlich sein?

2. Wieviel zusätzliche Dienstposten sind hiefür
bereits im Dienstpostenplan 1970 vorgesehen?

3. Wieviel Strafvollzugsbeamten wurden 1970
neu eingestellt?

4. Wie lange dauert die Ausbildung und Einarbeitung
neu aufgenommenen Strafvollzugsbeamter bis zu
ihrer vollen Einsatzfähigkeit?

5. Besteht ein ungedeckter Personalbedarf?

a) Wenn ja, in welcher Höhe und welche Maß-
nahmen sind vorgesehen, um diesen Personal-
mangel zu beseitigen?

6. Ist eine Erhöhung der Sonn- und Feiertags-
entschädigung für Strafvollzugsbeamte in Vor-
bereitung und wenn ja, in welcher Höhe?

beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Zur Durchführung des § 43 Strafvollzugsgesetzes
(Bewegung im Freien an Sonn- und Feiertagen) in Verbindung

- 2 -

mit dem Problem der weiteren Arbeitszeitverkürzung werden mehr als 200 Dienstposten für Justizwachebeamte erforderlich sein. Die Wünsche der zuständigen Personalvertretung liegen wohl etwas höher (bei ca. 300 Dienstposten). Erst die praktische Durchführung des Strafvollzugsgesetzes wird ergeben können, inwieweit durch entsprechende Baumaßnahmen (z.B. der Errichtung von Wachtürmen) Erleichterungen für den Dienstbetrieb geschaffen werden können.

Zu 2.:

Im Dienstpostenplan für 1970 war eine Vermehrung um 66 Dienstposten für Justizwachebeamte zuzüglich von 20 Dienstposten für Vertragsbedienstete, die im Laufe des Jahres auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung zugewiesen wurden, vorgesehen. Im Dienstpostenplan für 1971 ist eine Vermehrung um weitere 100 Dienstposten (zuzüglich des Übertrages von den 20 Vertragsbedienstetenposten aus dem Jahre 1970) bewilligt worden.

Zu 3.:

Im Jahre 1970 wurden insgesamt 172 Justizwachebedienstete neu aufgenommen. Diese Aufnahmen sind zum Teil erfolgt, um den jahrgangsbedingten Abgang von Beamten (Ruhestandsversetzungen) zu ersetzen, der jährlich zwischen 50 und 70 Bedienstete beträgt. Zum Teil sind Justizwachebeamte aus dem aktiven Dienst durch Abgabe von Austrittserklärungen ausgeschieden, die ersetzt werden mußten.

Zu 4.:

Die Ausbildung der neu eingestellten Justizwachebediensteten dauert 1 1/2 bis 2 Jahre. Die Verwendung für einzelne Aufgabenbereiche im gemeinsamen Einsatz mit erfahrenen älteren Beamten ist bereits schon nach 2 bis 3 Monaten in einem solchen Maße möglich, daß dadurch eine erhebliche Entlastung des Dienstbetriebes erreicht werden kann.

- 3 -

Zu 5.:

Wie ich schon in einer Fragebeantwortung im Parlament zum Ausdruck gebracht habe, war im Jahre 1971 bisher noch nicht eine volle Besetzung aller Dienstposten möglich. Es besteht jedoch bei einem Fortbestand des in der ersten Hälfte des Jahres 1971 bekundeten Interesses für den Justizwachdienst begründete Hoffnung, daß bis zum Oktober d.J. nahezu alle Dienstposten, die für die Verwendungsgruppen W 2 und W 3 vorgesehen sind, besetzt werden können. Ernstliche Schwierigkeiten, die auch durch Werbeaktionen nicht beseitigt werden können, ergeben sich allerdings bei der Besetzung der Dienstposten in den Justizanstalten in Tirol und Vorarlberg, wo die erforderlichen Justizwachebediensteten aus dem Einzugsbereich der Anstalten nicht gewonnen werden können. Hier ist eine Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes nur durch Zuteilungen von Beamten aus anderen Bundesländern möglich.

Zu 6.:

Über die Nebengebühren der Wachebeamten im Bundesdienst werden derzeit mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen sowie der zuständigen Personalvertretung allgemeine Besprechungen geführt. Im Rahmen dieser Verhandlungen wurde auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, für die Justizwachebediensteten eine Erhöhung der Entschädigung für Sonn- und Feiertagsdienstleistungen insbesondere dann vorzusehen, wenn die Zahl dieser Dienstleistungen eine gewisse Grenze überschreitet. Dem Ergebnis dieser Besprechungen kann seitens des Justizressorts nicht vorgegriffen werden. Es ist zu erwarten, daß sie zu einem für die Bediensteten zufriedenstellenden Ergebnis führen werden.

Abschließend möchte ich noch auf folgendes hinweisen:

Zum Zeitpunkt der Beratungen über das Strafvollzugsgesetz in den Jahren 1968 und 1969 waren die in

der Zwischenzeit Gesetz gewordenen Maßnahmen der Arbeitszeitverkürzung noch nicht vorauszusehen. Zur Sicherung der Bewegung im Freien auch an Sonn- und Feiertagen ist nunmehr ein erheblich höherer Personaleinsatz erforderlich als ursprünglich angenommen werden konnte. Die Aufnahme und Ausbildung dieses Personals konnte nicht in dem bisher zur Verfügung stehenden Zeitraum gesichert werden. Sohin steht zum 1.1.1972 voraussichtlich nicht die erforderliche Zahl an ausgebildeten Justizwachebediensteten (wie bereits ausgeführt, mehr als 200) zur Verfügung. Es besteht daher die Absicht, noch im September 1971 einen Gesetzentwurf zur Versendung zu bringen, wonach die Durchführung des § 43 des Strafvollzugsgesetzes in zwei Etappen erfolgen soll. Da die Anhaltung jenen Personenkreis härter trifft, der längere Freiheitsstrafen zu verbüßen hat, besteht die Absicht, die Bewegung im Freien an Sonn- und Feiertagen in den Strafvollzugsanstalten und Arbeitshäusern mit 1.1.1972 auf jeden Fall durchzuführen, in den gerichtlichen Gefangenenhäusern aber erst nach Ausbildung und Einschulung des für das Jahr 1972 beantragten Personals, also ab 1.1.1973. Dies erfordert eine Änderung der Bestimmungen des §157 StVG. Der entsprechende Gesetzentwurf, der darüber hinaus einige weitere kleinere Änderungen des Strafvollzugsgesetzes enthalten wird, wird derzeit im Bundesministerium für Justiz vorbereitet und so zeitgerecht zur Begutachtung ausgesendet werden, daß eine Regierungsvorlage bereits am Beginn der Herbstsession des Nationalrates den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden kann.

Im übrigen wird die Justizverwaltung in ihrem Wirkungsbereich weiterhin alles vorkehren, damit den Absichten des Gesetzgebers zur Durchführung der 2. Etappe des Strafvollzugsgesetzes voll Rechnung getragen werden kann.

29. Juli 1971

Der Bundesminister:

